

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 212.

- 1) Ministerialverordnung vom 15. Juni 1858, die Bestimmungen hinsichtlich des Tagzsystems für den Vereins-Fahrpost-Verkehr betreffend.

(Publizirt in Nr. 25 des Amts- und Berührungsblasses vom Jahre 1858.)

Die nachstehenden, durch den zweiten Nachtragvertrag zum revidirten Postvereinsvertrag hinsichtlich des Tagzsystems für den Vereins-Fahrpost-Verkehr vereinbarten Bestimmungen werden hierdurch bekannt gemacht.

- 1) Vom 1. Juli 1858 an wird das Porto für alle im Vereinsverkehr vorkommenden Fahrpostsendungen nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen der einzelnen Vereinspostverwaltungen, sowie ohne Rücksicht auf die Expedition in einem Sahe berechnet.
- 2) Es kommen hierbei für den Verkehr des Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirks in Betracht
 - a. die Fahrpostsendungen zwischen dem Fürstl. Thurn und Taxischen Postbezirk und andern Theilen des Postvereinsgebiets,
 - b. die Fahrpostsendungen zwischen dem Fürstl. Thurn- und Taxischen Postbezirk und dem Vereinsausland;
 - c. die Fahrpostsendungen zwischen Hohenzollern und den übrigen Theilen des Fürstl. Thurn und Taxischen Postbezirks.
- 3) Die Fahrpostsendungen zwischen einzelnen Theilen des Fürstl. Thurn und Taxischen Postbezirks werden (mit der vorsehend unter 2, c. bezeichneten Ausnahme) nach den bisherigen Taxbestimmungen auch ferner behandelt. Dies ist auch der Fall bei solchen Sendungen, welche zugleich durch den Bezirk einer andern Vereinspostverwaltung transitiren, bezüglich des, für diesen Transit bisher erhobenen Transitportos.